



Datum, 16.08.2012 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XI/213/2012

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.08.2012	
Haupt- und Finanzausschuss	03.09.2012	
Stadtverordnetenversammlung	11.09.2012	

**Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2010;
Erweiterung der Möglichkeiten von Baumbestattungen und Reservierung von Wahlgrabstätten**

Sachdarstellung:

Um den Wünschen und Bedürfnissen unserer Bürger gerecht zu werden ist die Änderung der Friedhofsordnung erforderlich.

So soll es künftig außer Urneneinzelgräbern unter Bäumen oder einem Wahlbaum für die Beisetzung von bis zu 8 Urnen auch eine zweistellige Urnen-Familiengrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum geben. Hierzu bedarf es lediglich einer redaktionellen Änderung des § 19 Abs. 1, im Unterabsatz 3.

Hier lautet die Satzung bisher „Urnwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden abweichend von Abs. 1 **nur** als achtstellige Grabstätten vergeben und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften.

Diese Festlegung lautet künftig „Urnwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden abweichend von Abs. 1 **auch** als achtstellige Grabstätten vergeben und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften.

Ein weiterer Bürgerwunsch zielt darauf ab, bereits zu Lebzeiten eine Grabstätte erwerben zu können. Siehe hierzu auch entsprechende Erläuterungen in der Vorlage zur 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

Es soll daher künftig eine Regelung zur Reservierung einer Wahlgrabstätte an einer bestimmten Stelle eines Grabfeldes für Personen ab dem 75. Lebensjahr möglich werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt. Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 weitere Jahre verlängert werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) und des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 801) folgende Satzung zu erlassen:

4. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.06.2010 beschlossen:

§ 19 Abs. 1, Unterabsatz 3 lautet:

Urnenwahlgrabstätten in der Form von Baumgrabstätten werden abweichend von Abs. 1 **auch** als achtstellige Grabstätten vergeben und unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt :

Über 75-jährigen Personen kann die Reservierung einer Wahlgrabstätte an besonderen Stellen von Grabfeldern eingeräumt werden, wenn die vorgetragenen Gründe dies rechtfertigen und die Grabfeldplanung dies zulässt.

Die Reservierung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren und kann auf Wunsch für jeweils 5 Jahre verlängert werden.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 23.07.2012 in Kraft.

Klaus Hoffmann
Bürgermeister